



**SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG**

**Verordnung über die  
Siedlungsentwässerungsanlagen  
(SEVO)**

**vom 7. Februar 2005**

**Verordnung  
über die Gebühren  
für Siedlungsentwässerungsanla-  
gen  
(SEGebVO)**

**vom 15. Dezember 2009**



# **Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)**

**vom 7. Februar 2005**

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1.1    Zweck	
Art. 1.2    Rechtsgrundlagen	
Art. 1.3    Geltungsbereich	
Art. 1.4    Begriffe / Grundsatz / öffentliche Gewässer	
Art. 1.5    Abwasserbeseitigung	
Art. 1.5.1    Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	
Art. 1.5.2    Niederschlagswasser	
Art. 1.5.3    Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	
Art. 1.6    Zuständigkeit	
<b>2. Aufgaben der Gemeinde</b>	<b>4</b>
Art. 2.1    Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm	
Art. 2.2    Aufsicht privater Abwasseranlagen	
Art. 2.3    Kanal- und Anlagekataster	
Art. 2.4    Unterhaltsplanung	
Art. 2.5    Industrie- und Gewerbekataster	
<b>3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen</b>	<b>5</b>
Art. 3.1    Allgemeine Bauvorschriften	
Art. 3.1.1    Ausführung	
Art. 3.1.2    Normen, Richtlinien	
Art. 3.1.3    Grundstückentwässerung	
Art. 3.1.4    Quartierplanverfahren	
Art. 3.1.5    Platzierung von Leitungen	
Art. 3.1.6    Durchleitungsrechte	
Art. 3.1.7    Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
Art. 3.2    Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	
<b>4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen</b>	<b>7</b>
Art. 4.1    Umfang der Anlagen	
Art. 4.2    Übernahme von privaten Abwasseranlagen	

<b>5. Private Abwasseranlagen</b>	<b>8</b>
Art. 5.1 Anschlusspflicht	
Art. 5.2 Baupflicht	
Art. 5.3 Bewilligungen	
Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht	
Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	
Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren/Gesuchsunterlagen	
Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	
Art. 5.3.5 Ausnahmebewilligung	
Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	
Art. 5.4 Bau / Baubeginn	
Art. 5.5 Anschlussfrist	
Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung	
Art. 5.7 Kontrollen / Abnahmen	
Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme; Dokumente	
Art. 5.9 Unterhaltspflicht	
Art. 5.10 Anpassung / Sanierung	
Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde	
Art. 5.12 Nachweise	
Art. 5.13 Mehrere Eigentümer	
<b>6. Finanzierung und Kostentragung</b>	<b>12</b>
Art. 6.1 Allgemeines	
Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten	
Art. 6.3 Verwaltungsgebühren	
<b>7. Haftung</b>	<b>13</b>
<b>8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen</b>	<b>14</b>
Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht	
Art. 8.2 Rekursrecht	
Art. 8.3 Strafbestimmungen	
Art. 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung	
Art. 8.5 Inkrafttreten	
Art. 8.6 Aufhebung	
<b>Anhang Abkürzungen</b>	<b>16</b>

	<b>Art. 1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<i>Hinweis auf übergeordnetes Recht:</i>		
<i>Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV</i>	1.1	<p><b>Zweck</b></p> <p>Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Versickerung, Ableitung sowie Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p>
	1.2	<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan/GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang A).</p>
<i>Art. 2 GSchG</i>	1.3	<p><b>Geltungsbereich</b></p> <p>1 Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet.</p> <p>2 Ausserhalb der Bauzonen gelten zudem auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.</p> <p>3 Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.</p>
<i>Art. 4, 6 GSchG §§ 5 - 7 WWG</i>	1.4	<p><b>Begriffe / Grundsatz / Öffentliche Gewässer</b></p> <p>1 Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung.</p> <p>2 Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.</p>
<i>Art. 7 GSchG und Art. 3, 15-17 GSchV Anhang 3 GSchV</i>	1.5 1.5.1	<p><b>Abwasserbeseitigung</b></p> <p><b>Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)</b></p> <p>1 Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.</p> <p>2 Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren oder stören.</p>

### 1.5.2 **Niederschlagswasser**

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. die Behandlung des Niederschlagswassers sind der jeweils gültige GEP, die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere dem Stand der Technik entsprechende Normen und Richtlinien zu beachten (vgl. Anhang B).

### 1.5.3 **Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)**

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, nicht mit Schadstoffen belastetes Dachwasser, stetig anfallendes Hang-/Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück auf dem es anfällt wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.

Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist von der Bauherrschaft nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden (vgl. Art. 5.3.6). Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

### 1.6 **Zuständigkeit**

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Zweckverband der Abwasserreinigungsanlage Buchs-Dällikon.

## Art. 2 **Aufgaben der Gemeinde**

*Art. 10 GSchG*

### 2.1 **Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm**

1 Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

2 Ausbau, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm,

welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

## 2.2 **Aufsicht privater Abwasseranlagen**

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.

## 2.3 **Kanal- und Anlagekataster**

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

## 2.4 **Unterhaltsplanung**

Die Gemeinde ist zuständig für die Unterhaltsplanung.

## 2.5 **Industrie- und Gewerbekataster**

Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Fachstelle, die für den Industrie- und Gewerbekataster notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern. Der Kanton gewährt der Gemeinde Zugriff zum Industrie- und Gewerbekataster.

# Art. 3 **Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen**

## 3.1 **Allgemeine Bauvorschriften**

### 3.1.1 **Ausführung**

Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

### 3.1.2 **Normen, Richtlinien**

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (vgl. Anhang B).

### 3.1.3 **Grundstückentwässerung**

<sup>1</sup> In der Regel hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation in freiem Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht

möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Förder-  
system vorzusehen.

2 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Be-  
nützung von fremdem Grund zu entwässern.

3 Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen An-  
schlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die  
erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigen-  
tumsverhältnisse geregelt werden.

4 Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch  
zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.5 abzu-  
leiten.

5 Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Ab-  
wasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkont-  
rolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abflies-  
sen kann.

#### 3.1.4 **Quartierplanverfahren**

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren  
bleibt vorbehalten.

#### 3.1.5 **Platzierung von Leitungen**

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet  
oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassen-  
abstandes verlegt.

§ 105 PBG

#### 3.1.6 **Durchleitungsrechte**

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kana-  
lisationen im Baulinien- bzw. im Strassenabstandsbereich  
sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für  
die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein  
Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Art. 11 GSchG und  
Art. 11, 12 GSchV

#### 3.1.7 **Anschluss an die öffentliche Kanalisation**

1 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem  
Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht  
verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

2 Auf dem Grundstück ist bis zum Kontrollschacht nahe der  
öffentlichen Kanalisation das verschmutzte Abwasser ge-  
trennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separa-  
te Kontrollschächte zu erstellen.

3 Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist  
durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw.  
anzupassen.

4 Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Aus-  
führung der Anschlussstelle.

- Art. 13-17 GSchV*    3.2    **Vorschriften über Betrieb und Unterhalt**  
Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang B bzw. die Unterhaltsplanung der Gemeinde zu beachten.
- Art. 4    Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen**
- Art. 10 GSchG*    4.1    **Umfang der Anlagen**  
1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw., sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.  
2 Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 4.2    **Übernahme von privaten Abwasseranlagen**  
1 Die Gemeinde übernimmt auf Antrag der Eigentümer der privaten Abwasseranlagen und mit Beschluss des Gemeinderates in der Regel diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, welche an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen, der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen und ausserhalb der Gebäude liegen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen (Freifall-Leitungen) müssen einen Innendurchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.  
2 Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.  
3 Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Für die zu übernehmenden Kanalisationen mit Schächten sind Durchleitungsrechte im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

## Art. 5 Private Abwasseranlagen

- Art. 11 GSchG und Art. 3, 11, 12 GSchV* 5.1 **Anschlusspflicht**  
Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallende Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.
- Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV* 5.2 **Baupflicht**  
Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
- Art. 17, 18 GSchG* 5.3 **Bewilligungen**
- 5.3.1 **Bewilligungspflicht**  
1 Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.  
2 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.
- Art. 13 GSchG und Art. 9, 10 GSchV* 5.3.2 **Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung**  
Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung unterliegen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.
- 5.3.3 **Bewilligungsverfahren/ Gesuchsunterlagen**  
1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch, falls gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) erforderlich, an die kantonale Leitstelle weiter.  
2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal sowie entwässerungstechnische Angaben.  
3 Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, kann der Gemeinderat nötigenfalls eine Zustandsaufnahme mittels Kanalfernsehen verlangen.  
4 Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.  
5 Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

#### 5.3.4 **Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale, gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

#### 5.3.5 **Ausnahmebewilligung**

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

*Art. 12 GSchG  
und Art. 7 GSchV*

#### 5.3.6 **Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
2. Versickern von nicht belastetem und nicht verschmutztem Abwasser.
3. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben (Güllengruben).
6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone bzw. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
9. Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.

#### 5.4 **Bau / Baubeginn**

1 Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.

2 Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 (SN 509 430) und 431 (SN 509 431) zu treffen.

### 5.5 **Anschlussfrist**

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

### 5.6 **Geltungsdauer der Bewilligung**

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

### 5.7 **Kontrollen / Abnahmen**

1 Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde bzw. dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde bzw. das Kontrollorgan wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

2 Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan der Gemeinde kontrolliert und eingemessen ist.

3 Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch das Kontrollorgan der Gemeinde stattgefunden hat.

4 Die Schlusskontrolle des Anschlusses und der entsprechenden Schachthaltung der öffentlichen Kanalisation hat mittels Kanalfernsehen zu erfolgen. Die Gemeinde ist für die Wahl des Kanalfernsehunternehmers und für die Bestimmung des Zeitpunktes der Aufnahmen im öffentlichen Kanalnetz zuständig. Der Leitungseigentümer hat an diese Kontrolle einen pauschalen Kostenbeitrag zu leisten.

Sämtliche Kosten für die Schlusskontrolle der privaten Leitungen und für das Beheben allfälliger Mängel wie für allfällige Nachkontrollen hat der Eigentümer der Anschlussleitung zu tragen.

5 Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden. Die Gemeinde kann zudem eine Prüfung mittels Kanalfernsehen verlangen.

### 5.8 **Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente**

1 Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle

ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) mit den Angaben und Daten für den Leitungskataster und für das Leitungsinformationssystem im Doppel einzureichen.

<sup>3</sup> Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes haben den Einmassen des Kontrollorganes zu entsprechen und sind von diesem visieren zu lassen.

Art. 15 GSchG  
und Art. 13 GSchV

5.9

### **Unterhaltungspflicht**

Der Eigentümer und / oder Betreiber der Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend mit Hochdruck zu spülen und zu reinigen. Das Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

5.10

### **Anpassung/Sanierung**

Bestehende Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

Die Gemeinde kann Aufwendungen für erstmalige Zustandserhebungen der privaten Grundstücksanschlussleitungen mittels Kanalfernsehen, im Zuge der Vorbereitung von Sanierungen am öffentlichen Kanalnetz, übernehmen.

Werden Schäden an den privaten Leitungen und Schächten festgestellt, ist deren Eigentümer zur Behebung der Mängel verpflichtet. Allfällige Sanierungskosten der privaten Leitungen gehen zu Lasten der Leitungseigentümer.

Art. 15 GSchG

5.11

### **Kontrollpflicht der Gemeinde**

Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

- 5.12 **Nachweise**
- 1 Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.
  - 2 Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

- 5.13 **Mehrere Eigentümer**
- Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

## Art. 6 **Finanzierung und Kostentragung**

*Art. 3a GSchG*

- 6.1 **Allgemeines**
- 1 Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes/Katasters von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
  - 2 Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.
  - 3 Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

*Art. 3a, 60a GSchG*

- 6.2 **Öffentliche Anlagen, Gebühren**
- 1 Die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung untersteht dem Verursacherprinzip.
  - 2 Investitionen die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.
  - 3 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.
  - 4 Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

- 6.3 **Verwaltungsgebühren**
- 1 Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

## Art. 7 Haftung

1 Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und/oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

2 Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

3 Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

## Art. 8 **Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**

### 8.1 **Vorbehalt übergeordnetes Recht**

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

### 8.2 **Rekursrecht**

1 Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

2 Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,

a) bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,

b) beim Regierungsrat des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist,

c) beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.

### 8.3 **Strafbestimmungen**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

### 8.4 **Übergangsbestimmungen Planablieferung**

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

**8.5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich in Kraft.

**8.6 Aufhebung**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen werden die Bestimmungen der bisherigen Abwasserverordnung vom 27. April 1971 mit den seitherigen Änderungen oder mit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 7. Dezember 2004.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Peter Staub

Der Schreiber:

Ruedi Bräm

Von der Baudirektion Kanton Zürich mit Verfügung Nr. 0355 vom 7. Februar 2005 genehmigt.

**Anmerkung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

# Anhang

## Abkürzungen

<b>ARA</b>	Abwasserreinigungsanlage
<b>AWEL</b>	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich
<b>BUWAL</b>	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
<b>BVV</b>	Bauverfahrensverordnung des Kantons Zürich
<b>EG GSchG</b>	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz des Kantons Zürich
<b>EN</b>	Europäische Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)
<b>GEP</b>	Genereller Entwässerungsplan
<b>GKP</b>	Generelles Kanalisationsprojekt
<b>GSchG</b>	Gewässerschutzgesetz des Bundes
<b>GSchV</b>	Gewässerschutzverordnung des Bundes
<b>PBG</b>	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
<b>SIA</b>	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
<b>SN</b>	Schweizer Norm
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung des Kantons Zürich
<b>StVG</b>	Straf- und Vollzugsgesetz des Kantons Zürich
<b>WWG</b>	Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich
<b>VO GSch</b>	Verordnung über den Gewässerschutz des Kantons Zürich
<b>VSA</b>	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

**Bei der Gemeindeverwaltung können bezogen werden:**

**Anhang A:** Gesetzliche Grundlagen (gemäss Art. 1.2)

**Anhang B:** Normen und Richtlinien (gemäss Art. 3.1.2 und 3.2)



**Verordnung  
über die Gebühren  
für Siedlungsentwässerungsanla-  
gen  
(SEGebVO)**

**vom 15. Dezember 2009**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1 Grundsatz	
Art. 2 Umfang der Anlagen	
Art. 3 Volle Kostendeckung	
<b>II. ANSCHLUSSGEBÜHR</b>	<b>4</b>
Art. 4 Gebührenpflicht	
Art. 5 Bemessung der Anschlussgebühr	
Art. 6 Besonders hoher Abwasseranfall	
<b>III. BENUTZUNGSGEBÜHR</b>	<b>5 / 6</b>
Art. 7 Gebührenpflicht	
Art. 8 Berechnung der Benutzungsgebühr	
Art. 9 Gewichtung der Grundstücksflächen	
Art. 10 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	
Art. 11 Reduktionen	
Art. 12 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	
<b>IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 13 Kompetenz zur Festsetzung	
Art. 14 Spezielle Verhältnisse	
Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht	
Art. 16 Schuldner	
<b>V. VERWALTUNGSGEBÜHREN</b>	<b>7</b>
Art. 17 Gebührenpflicht	
<b>VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN</b>	<b>8</b>
Art. 18 Rechnungsstellung	
Art. 19 Fälligkeit	
Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8 / 9</b>
Art. 21 Rekursrecht	
Art. 22 Inkrafttreten	

## **Anmerkung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Dällikon erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 30 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Anschlussgebühren
- b) Benutzungsgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

## Art. 2 Umfang der Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen, Düker usw. sowie die Anteile der zentralen Abwasserreinigungsanlage Buchs-Dällikon. Im Weiteren schliesst sie die Gewässer mit ein, soweit sie für die Siedlungsentwässerung beansprucht werden.

<sup>2</sup> Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Kosten des Unterhaltes der öffentlichen Gewässer sind Bestandteil der Siedlungsentwässerung, soweit diese von ihr verursacht werden.

<sup>3</sup> Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

## Art. 3 Volle Kostendeckung

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit deren Ertrag die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden.

<sup>2</sup> Um die Kosten zu decken und die Transparenz zu gewährleisten, wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung geführt.

*Gemeindegesetz GG § 126*

<sup>3</sup> Mit den Anschlussgebühren werden die Investitionen von Entwässerungsanlagen mitfinanziert. Die Benutzungsgebühren haben die Betriebskosten zu decken.

## II. ANSCHLUSSGEBÜHREN

### Art. 4 **Gebührenpflicht**

Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

### Art. 5 **Bemessung der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für Grundstücke beträgt 1,0 % der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude (Basiswert mal Teuerungsfaktor).

<sup>2</sup> Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

<sup>3</sup> Rein werterhaltende bauliche Massnahmen bei Altbauten die dem Klimaschutz dienen, wie Sanierungen und Erneuerungen ohne Vergrößerungen des umbauten Raumes, Nutzungsänderungen oder –erweiterungen, unterliegen bis zu einem bestimmten Freibetrag keiner Gebührenpflicht.

<sup>4</sup> Schwimmbäder sind entsprechend der Erstellungskosten gebührenpflichtig.

<sup>5</sup> Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die fünfjährige Frist angemessen verlängern.

<sup>6</sup> Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, welche eine Steigerung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als einen vom Gemeinderat festzulegenden Freibetrag bewirken, wird infolge Geringfügigkeit auf den Bezug von Anschlussgebühren verzichtet.

### Art. 6 **Besonders hoher Abwasseranfall**

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr festlegen.

### III. BENUTZUNGSGEBÜHR

#### Art. 7 **Gebührenpflicht**

Die Eigentümer von an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) haben eine jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

#### Art. 8 **Berechnung der Benutzungsgebühr**

##### <sup>1</sup> Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen:

##### a) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird je angeschlossenem Grundstück aufgrund der gemäss Art. 9 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern berechnet.

##### b) Mengenpreis

Der Mengenpreis wird unabhängig von der Bezugsquelle aufgrund des bezogenen und genutzten Wassers (Menge in m<sup>3</sup>) erhoben.

##### <sup>2</sup> Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen. Der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

#### Art. 9 **Gewichtung der Grundstücksflächen**

<sup>1</sup> Für die Gebührenbemessung ist die im Grundbuch eingetragene Fläche in Quadratmetern massgebend.

<sup>2</sup> In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichtungsfaktoren (Multiplikatoren) festgelegt:

• Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	Gewicht	0.2
• 2-geschossige Wohnzonen (bis W2/30)	Gewicht	1.0
• 2-geschossige Wohnzonen (grösser W2/30), 3-geschossige Wohnzonen (W3/60 und W3/65)	Gewicht	2.0
• 3-geschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (WG 3/60)	Gewicht	3.0
• Kernzone	Gewicht	3.0
• Zone für öffentliche Bauten OeB	Gewicht	4.0
• Industrie- und Gewerbezone I 6.0	Gewicht	5.0
• Zentrumszone	Gewicht	5.0
• Strassen und Wege	Gewicht	6

<sup>3</sup> Werden für die Strassen- oder Wegentwässerung öffentliche Siedlungs-entwässerungsanlagen benutzt, ist der Strassen- und Weg-Eigentümer gebührenpflichtig.

<sup>4</sup> In den Freihalte-, Erholungs- und Landwirtschaftszonen sind Bauten und Platzflächen gebührenpflichtig, sofern sie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Bei Liegenschaften, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Grundgebühr massgebende Fläche von der realisierten Bruttogeschossfläche und der entwässerten Platzfläche abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor sowie der Fläche der entwässerten Abstell-, Umschlags- und Lagerplätze ergibt die massgebende, gewichtete Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

- |   |         |   |
|---|---------|---|
| • Reine Wohnbauten                        | Gewicht | 5 |
| • Gemischte Nutzung                       | Gewicht | 6 |
| • Rein gewerbliche Nutzung / Platzflächen | Gewicht | 7 |

#### Art. 10 **Zuschlag für erhöhte Verschmutzung**

<sup>1</sup> Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann vom Benutzer das Einrichten einer Schmutzstofffracht-Messstelle verlangt werden.

#### Art. 11 **Reduktionen**

Wird in besonderen Verhältnissen (Industrie und Gewerbe, Sportanlagen, Gärtnereien, landwirtschaftliche Betriebe) das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen zu weniger als 50% abgeleitet, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestützt auf Art. 14 eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine separate Verbrauchermessung.

#### Art. 12 **Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

<sup>1</sup> Wo keine Messung des Wasserverbrauchs bzw. der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, kann vom Benutzer das Einrichten einer Wassermengen-Messung verlangt werden.

## **IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **Art. 13 Kompetenz zur Festsetzung**

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren sowie eine Auflistung der nicht anschlussgebührenpflichtigen baulichen Massnahmen an bestehenden Gebäuden und die Freibeträge fest.

### **Art. 14 Spezielle Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

### **Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (Abnahme des Anschlusses oder der Zuleitung). Für Gebührennachzahlungen ist der Zeitpunkt der behördlichen Abnahme der baulichen Veränderung, der Zweck- oder Nutzungsänderung, einer allfälligen Änderung der Zonenordnung oder des Wegfalls einer früher gewährten Ermässigungsvoraussetzung massgebend.

### **Art. 16 Schuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch bzw. subsidiär für die im Zeitpunkt des Erwerbes noch ausstehenden Beträge. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss EG ZGB § 194 lit. f.

## **V. VERWALTUNGSgebühren**

### **Art. 17 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht ist in Art. 31 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) festgehalten. Die Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung der Verordnungen über die Siedlungsentwässerungsanlagen werden gestützt auf die Ansätze des kommunalen Gebührenreglements erhoben.

## VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

### Art. 18 **Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung (Abwasserbewilligung) wird für die errechnete Anschlussgebühr ein zinsfreies Bar-depositum festgelegt und vor Baufreigabe erhoben.

<sup>2</sup> Die definitive Abrechnung der Anschlussgebühr wird nach erfolgtem Anschluss bzw. nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung erstellt.

<sup>3</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

<sup>4</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Sämtliche in dieser Verordnung aufgeführten Gebühren sind Mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebührenansätzen nicht enthalten.

### Art. 19 **Fälligkeit**

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins vorbehalten.

### Art. 20 **Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer**

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 21 **Rekursrecht**

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

### Art. 22 **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen werden die Bestimmungen der bisherigen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 10. Juni 1997 (Entwässerungsgebührenverordnung) mit den seitherigen Änderungen oder mit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Abwasserbewilligungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, sind nach altem Recht zu behandeln.

Dällikon, 13. Oktober 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Schreiber:
P. Staub	R. Bräm

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2009

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Der Schreiber:
P. Staub	R. Bräm